

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (19. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/6062 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank

A. Problem

Aufgabe der im Jahr 1964 durch das Übereinkommen gegründeten Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB) ist die Finanzierung von Entwicklungsprojekten vor allem im wirtschaftlichen und sozialen Sektor in Afrika.

Der Gouverneursrat der AfDB, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland seit 1983 ist, hat mit Zustimmung der Bundesregierung mehrere Änderungen des Gründungsübereinkommens in seinen Entschlüssen B/BG/2001/08 vom 29. Mai 2001 und B/BG/2010/10 vom 27. Mai 2010 gebilligt, mit welchen die Repräsentanz der Mitgliedstaaten verbessert und die Realisierung gemeinsamer Projekte optimiert werden sollen. Des Weiteren soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Regelungen, die sich auf das Goldstandardsystem beziehen, obsolet geworden sind.

B. Lösung

Die vorgesehenen Änderungen des Übereinkommens werden durch das vorliegende Gesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes angenommen.

Ferner wird das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ermächtigt, Änderungen des Übereinkommens nach Artikel 60 des Übereinkommens, die sich im Rahmen der Ziele des Übereinkommens halten und nicht Artikel 57 des Übereinkommens betreffen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in deutsches Recht umzusetzen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6062 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Änderungen des Übereinkommens“ werden durch die Wörter „Änderungen des Übereinkommens vom 4. August 1963“ ersetzt.
- b) Die Wörter „im Rahmen der Ziele“ werden durch die Wörter „im Rahmen des Zwecks des Artikels 1 und der Aufgaben des Artikels 2“ ersetzt.
- c) Die Wörter „und nicht Artikel 57 des Übereinkommens betreffen“ werden durch die Wörter „und nicht Artikel 57 des Übereinkommens oder Änderungen betreffen, die der Zustimmung des deutschen Gouverneurs nach Artikel 60 Absatz 3 des Übereinkommens bedürfen“ ersetzt.

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Der Bundestag ist rechtzeitig vor jeder geplanten Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu unterrichten.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Thilo Hoppe
Stellvertretender Vorsitzender

Johannes Selle
Berichterstatter

Dr. Barbara Hendricks
Berichterstatterin

Joachim Günther (Plauen)
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Ute Koczy
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Johannes Selle, Dr. Barbara Hendricks, Joachim Günther (Plauen), Niema Movassat und Ute Koczy

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/6062** in seiner 114. Sitzung am 9. Juni 2011 zur Federführung an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz werden eine Reihe von Änderungen des Gründungsübereinkommens der Afrikanischen Entwicklungsbank angenommen.

Sie betreffen insbesondere die Anpassung an den Bedeutungswandel von Gold im internationalen Zahlungsverkehr nach Ende des Goldstandardsystems in den 70er-Jahren. Infolgedessen wird an verschiedenen Stellen im Übereinkommen die Bezugnahme auf Gold gestrichen. Zum anderen werden die Optimierung der Kapitalausnutzung und die Abschaffung von Provisionen auf direkte Darlehen geregelt. Zur Vereinfachung der Realisierung gemeinsamer Projekte soll der Abbau der Beschaffungsbeschränkungen beitragen. Insbesondere wird klargestellt, dass das Stammkapital der Bank erhöht werden kann, dass eingegangene Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von Investitionsvorhaben einen bestimmten Prozentsatz des eingezahlten Stammkapitals der Bank nicht übersteigen dürfen, die Bank durch Investitionen keine beherrschende Beteiligung an Unternehmen erlangen darf und der Vorsitzende des Gouverneursrat länger als ein Jahr im Amt bleiben kann, wenn der Rat dies beschließt.

Ferner enthält die Entschlieung B/BG/2001/08 einige Änderungen hinsichtlich des Mehrheitserfordernisses und der Zuständigkeitsverteilung zwischen Gouverneursrat und Direktorium.

Darüber hinaus regelt das Gesetz die durch die Entschlieung B/BG/2010/10 angenommene Erweiterung des Direktoriums von 18 auf 20 Sitze. Anlass bietet die schwache Repräsentanz einiger Mitgliedstaaten insbesondere Südafrikas im Direktorium trotz Rotationsschema und beträchtlichen Anteilen an der Bank.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten. Die Ausschüsse empfehlen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6062 in der im Änderungsantrag geänderten Fassung auf Ausschussdrucksache 17(19)219a anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der federführende Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben hierzu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(19)219a neu eingebracht.

Die Fraktion der CDU/CSU weist daraufhin, dass die Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(19)219a) nur redaktioneller Natur seien:

Bei Nummer 1 Buchstabe c wurde Artikel 47 durch Artikel 57 ersetzt.

Bei Nummer 2 des Änderungsantrages wurde die Jahreszahl 1983 durch die Jahreszahl 1963 ersetzt.

Bei den Änderungen handelte es sich um offensichtliche Unrichtigkeiten.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(19)219a (neu) lautet nun wie folgt:

„Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- Die Wörter „Änderungen des Übereinkommens“ werden durch die Wörter „Änderungen des Übereinkommens vom 4. August 1963“ ersetzt.
- Die Wörter „im Rahmen der Ziele“ werden ersetzt durch die Wörter „im Rahmen des Zwecks des Artikel 1 und der Aufgaben des Artikel 2“.
- Die Wörter „und nicht Artikel 57 des Übereinkommens betreffen“ werden durch die Wörter „und nicht Artikel 57 des Übereinkommens oder Änderungen betreffen, die der Zustimmung des deutschen Gouverneurs nach Artikel 60 Absatz 3 des Übereinkommens bedürfen“ ersetzt.

2. Nach Artikel 2 wird folgender neuer Artikel 3 eingefügt:

„Der Bundestag ist rechtzeitig vor jeder geplanten Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu unterrichten.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.“

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstützt das Anliegen der Änderungen des Übereinkommens. Diese würden sich auf die Entschlieungen aus den Jahren 2001 und 2010 beziehen und Regelungen betreffen, die insbesondere auf das überholte Goldstandardsystem und die Abschaffung von Provisionen auf direkte Darlehen Bezug nehmen würden. Außerdem würden interne Zuständigkeiten der Bank angepasst und das Direktorium um zwei Sitze auf 20 erweitert werden. Damit diene es einer Entbürokratisierung und vereinfache

damit die Arbeitsabläufe. Der eingebrachte Änderungsantrag würde den vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken in vollem Umfang Rechnung tragen. Wichtige Punkte des Übereinkommens wie beispielsweise die Haftung der Bundesrepublik Deutschland dürften gerade nicht per Rechtsverordnung entschieden werden, sondern müssten mittels eines Vertragsgesetzes unter Beteiligung des Deutschen Bundestages eingebracht werden.

Die **Fraktion der SPD** begrüßt die eingebrachten Änderungen, wendet aber ein, dass diese nicht ausreichen würden. Es müsse darum gehen, die Rechte des Parlaments umfassend zu sichern. Man habe sich zur Klärung der Frage, ob die Rechte des Parlaments in der im Änderungsantrag vorgewonnenen Weise hinreichend gewahrt werden würden, an den Präsidenten des Deutschen Bundestages gewandt und darüber hinaus beantragt, dass sich der Rechtsausschuss mit dieser Thematik mitberatend befasse. Man befürworte die Stärkung der Rechte des Direktoriums bzw. des Gouverneursrat und den Abbau der Beschaffungsbeschränkungen. Problematisch dabei sei jedoch, dass weder im Vertragsgesetz noch im Änderungsantrag etwas zur Einhaltung von Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsstandards zu finden sei. Dies sei aber ein zentraler und wichtiger Punkt. Aus den genannten Gründen stimme man dem Gesetzesentwurf nicht zu.

Die **Fraktion der FDP** teilt die Einschätzung der Fraktion der CDU/CSU. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werde hinlänglich sichergestellt, dass das Parlament rechtzeitig informiert und im rechtlich notwendigen Maße beteiligt werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schließt sich der Argumentation der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an und weist darauf hin, dass die Unterrichtung des Bundestages kein Surrogat für deren Beteiligung sei. Man sehe in der Verordnungsermächtigung eine Verletzung der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit für Rechtsverordnungsermächtigungen. Inhaltliche Bedenken gebe es insbesondere im Bezug auf die Veränderungen im Beschaffungswesen. Man erschwere durch die Veränderung, dass Entwicklungsimpulse im Entwicklungsland gegeben würden. Wegen dieser inhaltlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken werde man weder dem Gesetzesentwurf noch dem Änderungsantrag zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken, die auch mit dem Änderungsantrag nicht entkräftet würden. Insbesondere fehle es an der hinreichenden Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung.

Weder der Gesetzeswortlaut (Artikel 2) noch die Begründung enthalte eine Eingrenzung, die über die sehr allgemeine Formel, dass sich Änderungen „im Rahmen der Ziele des Übereinkommens halten“ müssen, hinausginge. Diese sei auch durch den Änderungsantrag nicht eindeutig präzisiert worden. Inhaltlich dürfe man die Einhaltung von Standards nicht außer Acht lassen. Es müsse deutlicher werden, dass nicht nur die Konkurrenz und die Wettbewerbsfähigkeit im Vordergrund stehen dürften, sondern auch Standards von essentieller Bedeutung. Man begrüße die Intention des Änderungsantrages, halte diesen wie auch den Gesetzesentwurf für nicht weitgehend genug und lehne deshalb beide ab.

Die Fraktion der SPD bat um getrennte Abstimmung. Diesem Anliegen wurde nicht widersprochen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Artikel 1 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Artikel 2 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung in der im Änderungsantrag geänderten Fassung auf Ausschussdrucksache 17(19)219a (neu) anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Artikel 3 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung in der im Änderungsantrag geänderten Fassung auf Ausschussdrucksache 17(19)219a (neu) anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., Artikel 4 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung in der im Änderungsantrag geänderten Fassung auf Ausschussdrucksache 17(19)219a (neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6063 in der im Änderungsantrag geänderten Fassung auf Ausschussdrucksache 17(19)219a (neu), die der Beschlussempfehlung zu entnehmen ist, anzunehmen.

Berlin, 29. Juni 2011

Johannes Selle
Berichterstatter

Dr. Barbara Hendricks
Berichterstatterin

Joachim Günther (Plauen)
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Ute Koczy
Berichterstatterin

